



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Höhere Naturschutzbehörden
Stuttgart
Tübingen
Karlsruhe
Freiburg

Datum 12.09.2014
Name Dr. Schaal
Durchwahl 0711 126-2396
Aktenzeichen 62-8872.00
(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Naturschutzbehörden bei den
Stadtkreisen und Landratsämtern

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Nachrichtlich (per e-mail):

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Abt. 2 Landwirtschaft
- Abt. 4 Ländlicher Raum, Landentwicklung
- Geoinformation
- Abteilung 5 Waldwirtschaft

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

LTZ Augustenberg

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg



Vollzug § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze

Anlagen:

Anlage 1: Hinweise des MLR zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts mit weiteren Anlagen

Anlage 2: Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 16.09.2014; Az.: 54-8872.00/4 zur Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur

Sehr geehrte Damen und Herren,

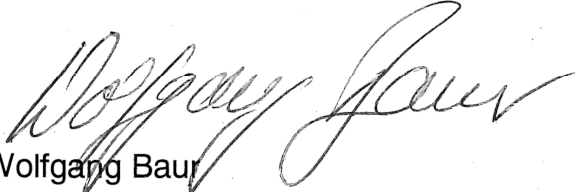
nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in die freie Natur der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist. Gebietsfremd ist gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 8 BNatSchG eine Art, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in der freien Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG sind künstlich vermehrte Pflanzen in einem Gebiet nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben.

Mit den nachfolgenden Hinweisen zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts (Anlage 1) werden den Naturschutzbehörden die Einteilung der Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg, der Ursprungsgebiete gebietsheimischen Saat- und Pflanzguts in Baden-Württemberg sowie Hinweise zur Qualitätssicherung bei der Erzeugung gebietseigener Gehölze und gebietseigenen Saat- und Pflanzguts in Baden-Württemberg übersandt. Diese sind bei der Beurteilung der Ausbringung von Gehölzen sowie von Saat- und Pflanzgut in der freien Natur durch die Naturschutzbehörden im Rahmen von Stellungnahmen oder Genehmigungen zugrunde zu legen.

Da im Bereich des Straßenbaus in erheblichem Umfang Pflanzungen und Aussaaten stattfinden, wird hinsichtlich der Anwendbarkeit der Hinweise gem. Anlage 1 das Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 16.09.2014;

Az.: 54-8872.00/4 zur Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur (Anlage 1) nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Bauer